

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

| | | | |
|--------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------|
| Kennzeichen | BearbeiterIn | (0 27 42) 9005 Durchwahl | Datum |
| K4-GV-170/262-2020 | Mag. Yvonne Friedrich-Koizar | 13246 | 17. November 2020 |

Betrifft
Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.11.2020
Ltg.-**1346/P-3/2-2020**
Bi-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

Mit der vorliegenden Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll einem lange gehegten Wunsch von Erziehungsberechtigten und Schulpflichtigen nachgekommen werden und die Schulwahl bei NÖ Mittelschulen ab dem Schuljahr 2021/2022 erleichtert werden.

Darstellung der Kompetenzlage:

Gemäß Art 14 Abs. 3 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- a) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 fallen dem Land keine Kosten an.

Bestimmungen die der Zustimmungen der Bundesregierung bedürfen:

Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Einspruchsrecht der Bundesregierung:

Die vorgesehenen Änderungen bewirken kein Einspruchsrecht der Bundesregierung.

Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele:

keine

Besonderer Teil:

Zu Z 1 und 2.

Mit diesen Bestimmungen soll Schulpflichtigen der sprengelfremde Schulbesuch bei NÖ Mittelschulen erleichtert werden. Sofern eine Schule die erforderlichen Personal- und Raumressourcen hat, kann die Schulleitung, nach Zustimmung des Schulerhalters der aufnehmenden Schule, Schüler und Schülerinnen aufnehmen.

Eine Klassenteilung kann nur in den Schulstufen 6 bis 8 erfolgen. In der 5. Schulstufe werden die Klassen mit Aufnahme der Schüler und Schülerinnen erst neu gebildet.

Wenn ein Schüler oder eine Schülerin in einer anderen Schule aufgenommen wird, bedarf es zur Planungssicherheit einer umgehenden Information an die Wohnsitzgemeinde durch die Schulleitung.

Die Schulleitung wird bei den Handlungen für einen sprengelfremden Schulbesuch jeweils in Vertretung des Schulerhalters tätig.

Mit der Aufnahme in die sprengelfremde Schule ist die Wohnsitzgemeinde ohne weitere Zustimmung verpflichtet einen Schulerhaltungsbeitrag im gesetzlichen Ausmaß zu entrichten. Dieser beträgt maximal € 2.000,-- bzw. die Höhe der sog. „Kopfquote“, wenn diese unter dem Maximalbeitrag liegt.

Der gesetzlich festgelegte Maximalbeitrag liegt knapp unter dem durchschnittlichen Schulerhaltungsbeitrag aller Neuen NÖ Mittelschulen in Niederösterreich im Schuljahr 2018/2019 und valorisiert sich jährlich automatisch.

Im § 7 Abs. 10 wird klargestellt, dass die Schulerhaltungsbeiträge mit den Wohnsitzgemeinden zu vereinbaren sind.

Zu Z. 3:

Die Bestimmungen für den sprengelfremden Schulbesuch sollen ab dem Schuljahr 2021/2022 wirksam werden. Die Schuleinschreibungen für das Schuljahr 2021/2022 beginnen nach den Semesterferien 2021. In diesen Verfahren sind bereits die neuen Regelungen zu beachten und anzuwenden.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Sprengelregelung soll auch die Verordnung über die Berechtigungssprengel von Neuen NÖ Mittelschulen mit sportlichem Schwerpunkt aufgelöst werden, da ein solcher aufgrund der allgemein gehaltenen Regelung betreffend eines sprengelfremden Schulbesuches ohnehin eine höchstmögliche Flexibilisierung erreicht werden soll.

Zu Z. 4:

Mit einer Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass in bestehende Vertragsverhältnisse betreffend den sprengelfremden Schulbesuch durch diese Regelung nicht eingegriffen werden soll.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r
Landesrätin